



Dachverband

Ausgabe
Nr. 56 digital
April 2020

KOMMUNALES management "digital"

Fachzeitschrift des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

inhalt

2 Dachverband

Vorwort des Bundesobmannes

3 LV Salzburg

*Mit Zuversicht
gemeinsam durch die Krise.*

4-9 LV Salzburg

*Die neue Salzburger
Gemeindeordnung 2019*

10-12 Verbindungsbüro LS

Europa im Zeichen von COVID-19

13 UniCredit Bank Austria

*Ich will meine Gemeinde gestalten.
Nicht nur verwalten*

14-16 LV Tirol

*Die Berufsordnung -
der Tiroler Gemeindeamtsleiter -
(Auch) eine Frage der Ethik*

16-19 LV Niederösterreich

*Überarbeitung des
Gemeindedienstrechtes in NÖ
Der Gemeindearzt
Winterdienst
Landesfachtagung 2020*

20 LV Oberösterreich

*Interne Kommunikation
in Zeiten wie diesen*



Foto: Mag. Erwin Fuchsberger/7.5.2016

Wir wünschen ein schönes
und gesundes Osterfest!

Diese Ausgabe wird
unterstützt durch:

 **Bank Austria**
Member of  UniCredit

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

FLGÖ - Fachverband für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs,
Dachverband,
9800 Spittal a.d.Drau

homepage:
www.flgö.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ

Zweck der Herausgabe:

Fachinformation für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs

Erscheinungsrhythmus:

vierteljährlich
in digitaler Form

Kontaktadresse des Bundesobmannes

Franz Haugensteiner MSc
Pöchlarnstr. 17-19
3251 Gemeinde Purgstall
an der Erlauf

Tel.: 07489/2711-11

E-Mail:
amtsleitung@purgstall.at



Vorwort des Bundesobmannes



Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Coronavirus hat uns im Griff!

Die (notwendigen) Maßnahmen der Bundesregierung betreffen alle Bereiche des öffentlichen Lebens. Das oberste Ziel ist der Schutz der Menschen und wir werden wohl noch weitere Einschränkungen oder auch Veränderungen mittragen müssen.

Der derzeitige Lockdown in Österreich betrifft auch die Gemeinden in Österreich in einem hohen Ausmaß. Bei den Gemeindeverwaltungen gestalten sich die notwendigen organisatorischen Maßnahmen sehr differenziert, was den jeweiligen unterschiedlichen Gemeindestrukturen geschuldet ist.

Ich denke, dass die BürgermeisterInnen und AmtsleiterInnen die notwendige Flexibilität bei der Herangehensweise zu den jeweiligen Lösungen im Hinblick auf die Schutzvorgaben für die Mitarbeiter bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Verwaltung haben.

Auch beim Fachverband wurden einige organisatorische Änderungen notwendig.

Der österreichische Gemeindetag, der am 18. und 19. Juni 2020 in Innsbruck geplant war, wurde auf den 3. und 4. September verschoben.

Der FLGÖ plant im Rahmen des Gemeindetages wieder eine **Fachtagung**. Diese Fachtagung wurde nun ebenfalls auf den 3. September verschoben, unser Hauptreferent, ein

sehr bekannter Moderator und Jurist des ORF hat der Verschiebung vorbehaltlich etwaiger Termine beim ORF bereits zugestimmt.

Auch für die **Bundesfachtagung 2020** gibt es Neuigkeiten.

Die Bundesfachtagung ist für 13. und 14. Oktober in Kärnten geplant. Die ersten Besichtigungen der Veranstaltungszentren und Hotels wurden vorgenommen, die notwendigen Kooperationsverträge werden gerade ausgearbeitet. Obwohl in bewegten Zeiten wie jetzt alle angekündigten Termine als unsicher wirken, so ersuchen wir alle AmtsleiterInnen doch um Reservierung dieses Termines. Der zeitliche Abstand der derzeitigen Krise zum Veranstaltungszeitpunkt lässt uns den Termin als sicher erscheinen.

Ich hoffe für alle Menschen in Österreich auf eine möglichst gute Bewältigung der Corona-Krise und wünsche allen KollegInnen dafür viel Kraft!

Gesund bleiben!

*Herzlichst, dein, Ihr
Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ*

Mit Zuversicht gemeinsam durch die Krise!

Es gibt gerade jetzt auch viele
positive Dinge, für die wir uns
bedanken möchten.

DANKE FÜR ...

Euer/Ihr
Mag. Erwin Fuchsberger
Elsbethen, am 30.3.2020

ganz viele tolle
Menschen im
Gesundheitswesen
und den
Seniorenwohnhäusern

klareres
Wasser
in Venedig

die
Zeit für uner-
ledigte Dinge

Menschen
die unsere
Infrastruktur
aufrecht
erhalten

die steigende
Hilfsbereitschaft
und Solidarität

unsere Handels-
angestellten und
Zulieferdienste

die bessere
Luftqualität

die Delfine
in der Adria

weniger
Verkehrslärm

mehr
Bewusstsein
für
Wichtiges

unsere
engagierten
Gemeinde-
mitarbeiterInnen

unser
Rotes Kreuz



viele innovative
und lustige
Videos

den
Zusammenhalt
und vieles mehr
...

die vielen freiwilligen
Hilfsdienste und die
Kinderbetreuung in
den Gemeinden

unsere Politik,
auf die wir stolz
sein können

unser Sicherheits-
wesen, welches mit
Augenmaß und
Verantwortung
vorgeht

das Team
Österreich

Landesverband Salzburg

Die neue Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019)

gültig ab 1.1.2020

Aus den allgemeinen Erläuterungen zur gegenständlichen Gesetzesvorlage:

Die geltende Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994) beruht in wesentlichen Teilen auf der Salzburger Gemeindeordnung 1956 (GemO. 1956), die in den Jahren 1965, 1976 und 1994 nach zahlreichen Novellen jeweils wiederverlautbart, jedoch nie grundlegend überarbeitet worden ist. Das hat zur Folge, dass auch fundamental bedeutsame Neuerungen, wie etwa die Aufnahme von Bestimmungen über direktdemokratische Instrumente im Jahr 1988 oder über die Direktwahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Jahr 1994, oft nur an einer halbwegs passend erscheinenden Stelle eingefügt werden konnten und im Textzusammenhang auch heute noch als Fremdkörper wirken. Dazu kommt, dass sich in den vergangenen Jahren die Anforderungen an die sprachliche Gestaltung von Rechtsnormen generell verändert haben und gerade bei Gesetzen, die einen breiten Personenkreis unmittelbar betreffen und auf kommunaler Ebene vollzogen werden sollen, leicht verständliche Normtexte und die inhaltliche Beschränkung auf das tatsächlich Wesentliche erwartet und als selbstverständlich angesehen werden. Diesen Anforderungen genügt die Salzburger Gemeindeordnung 1994 ohne Zweifel nicht mehr.

Die als notwendig erkannte Reform des Gemeinde-rechtes wurde von einer Arbeitsgruppe vorbereitet und beraten, deren Zusammensetzung (Vertreter des Salzburger Gemeindeverbandes und der Gemeindeabteilung des Amtes der Landesregierung, leitende Mitarbeiter der Gemeindevollziehung) eine starke Berücksichtigung

praktischer Erfahrungen und Bedürfnisse gewährleistet. Diese Arbeitsgruppe erarbeitete zahlreiche Detailvorschläge, die vor allem aus praktischer Sicht Vereinfachungen, Deregulierungen und Anpassungen an technische Entwicklungen (zB verstärkte Nutzung des Internet) bewirken sollen.

Die Gesetzesvorlage griff diese Vorschläge in weitem Umfang auf. Da auf Grund der umfangreichen Änderungsvorschläge nur eine komplette Neuerlassung des Gemeindeorganisationsrechtes in Frage gekommen ist, bot sich die Gelegenheit, auch darüberhinausgehende sprachliche und systematische Verbesserungen in größerem Umfang vorzunehmen. Jede einzelne Bestimmung wurde einer Vereinfachungs- oder Deregulierungsprüfung unterzogen und Verständnishürden jeder Art so weit als möglich beseitigt.

Somit liegt uns heute die Novelle der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019) vor und dürfen wir uns beim Direktor des Salzburger Gemeindeverbandes, Herrn Dr. Martin Huber sehr herzlich bedanken, dass er uns die wesentlichsten Änderungen und Neuerung im nachangeführten Beitrag übersichtlich zusammengestellt hat.



*Ihr/Euer
Mag. Erwin Fuchsberger
Amtsleiter der Gemeinde Elsbethen*

Was ändert sich für die Bürgerinnen und Bürger ?

- Die Verwendung des Gemeindepappens durch eine juristische oder natürliche Person ist zukünftig nur noch anzeigepflichtig (§ 3 S. GdO 2019); erfolgt binnen 4 Wochen keine Untersagung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, gilt die Verwendung als bewilligt.

- Verstöße gegen ortspolizeiliche Verordnungen werden strenger be-

straft als bisher (max. € 1.000), Strafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 9 S. GdO 2019).

- Gemeindeglieder (und damit z.B. an der Gemeindeversammlung teilnahmeberechtigt) sind gem. § 10 S. GdO alle Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben (unabhängig von Alter oder Nationalität); das aktive und passive Wahlrecht i.S. der Gemeindegliederordnung bleibt unverändert.

- Als neues, weitgehend formfreies und unverbindliches Instrument der Bürgerbeteiligung sieht § 20 Abs. 1 S. GdO Ortsumfragen vor; Ortsumfragen können durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder die Gemeindevertretung angeordnet werden, über das Ergebnis sind die Gemeindeglieder zu informieren (z.B. über die Homepage der Gemeinde).

- Die Gemeindeglieder können von der Gemeindevertretung zur

Teilnahme an einem Bürgerrat eingeladen werden, eine Verpflichtung zur Mitwirkung besteht nicht. Der Bürgerrat erstellt zu einer konkreten Fragestellung einen Bericht, der in einer Sitzung der Gemeindevertretung präsentiert und diskutiert wird (§ 20 Abs. 2 S. GdO 2019).

Was ändert sich für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ?

- Die Gemeindevertretung kann zusätzliche Instrumente der Bürgerpartizipation einsetzen (Ortsumfrage, Bürgerrat - § 20 S. GdO 2019).

- Vom Enden des Mandates ist die Fraktionsobfrau/der Fraktionsobmann und nicht mehr der zustellbevollmächtigte Vertreter der wahlwerbenden Partei zu verständigen (§ 24 S. GdO 2019).

- Die neue Gemeindeordnung definiert den Begriff der Fraktionen (§ 26 S. GdO). Jede Fraktion, die aus mehr als einem Mitglied besteht, hat eine Obfrau bzw. einen Obmann und deren bzw. dessen Stv. der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister schriftlich bekanntzugeben bzw. anzuzeigen. Die Form dieser Anzeige sowie die Vorgangsweise, in denen keine Bekanntgabe erfolgt, sind in den Abs. 3 und 4 näher geregelt. Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mitgliedern der Gemeindevertretung, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat mit Zustimmung der Fraktionsobleute und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel mittels automationsunterstützter Datenübertragung oder in anderer technisch möglicher Weise zu erfolgen. Bei der Übermittlung mittels automationsunterstützter Datenübertragung an eine von einem

Mitglied der Gemeindevertretung bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten Schriftstücke mit dem Verschicken an das Mitglied als zugestellt.

- § 27 S. GdO 2019 sieht durch die Möglichkeit, dass je Fraktion ein Ersatzmitglied bekannt gegeben werden kann, eine erleichterte Vertretungsmöglichkeit bei kurzzeitigen Verhinderungen vor. Ersatzmitglieder müssen auf der Liste der Ersatzgewählten stehen und sind bei der ersten Sitzung, bei der sie anwesend sind, anzugeloben. Ist ein Gemeindevertretungsmitglied verhindert, hat es dies im Weg des Gemeindeamtes der oder dem jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekanntzugeben und die Einberufung an das von ihrer Fraktion festgelegte Ersatzmitglied weiterzuleiten. Für die Frage, ob die Einberufung rechtzeitig erfolgt ist, spielt der für die Weiterleitung erforderliche Zeitraum jedoch keine Rolle, d.h. wesentlich ist nur der Zeitpunkt der Übermittlung an das Mitglied (vgl. § 30 Abs. 3 letzter Satz S. GdO 2019).

- Von den Ersatzmitgliedern (§ 27 Abs. 2 S. GdO 2019) zu unterscheiden sind die Ersatzgewählten (Abs. 3), die bei einer länger dauernden Verhinderung zu berufen sind. Bei der Berufung der Ersatzgewählten ändert sich nur, dass der Ansprechpartner der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters die Fraktionsobfrau bzw. der Fraktionsobmann sind (statt bisher der zustellungsbevollmächtigte Vertreter).

- Die Verschwiegenheitsverpflichtung für Gemeindevertretungsmitglieder wird erweitert bzw. an die verfassungsrechtliche Bestimmung des Art. 20 Abs. 3 B-VG angepasst.

- Das Anfragerecht der Gemeindevertretungsmitglieder an die Bürger-

meisterin oder den Bürgermeister bzw. beauftragte Gemeindevertretungsmitglieder wird vereinfacht (§ 28 S. GdO 2019). Die Bestimmungen über die Einsichtnahme in Verwaltungsakte bleiben gleich wie bisher, allerdings können in Zukunft von jedem Gemeindevertretungsmitglied kostenlos Kopien (schriftlich oder elektronisch) in die eingesehenen Akten angefertigt werden (Abs. 3 letzter Satz).

- Die finanzielle Unterstützung der Fraktionen (§ 29 S. GdO 2019) wurde erhöht (um rd. 24 bis 28%), in Zukunft kann die Landesregierung durch Verordnung eine Anpassung vornehmen.

- Das Recht, die Einberufung einer Gemeindevertretungssitzung zu verlangen, kommt in Zukunft bereits einem Viertel der Mitglieder (bisher: 1/3) zu (§ 30 Abs. 1 S. GdO 2019). Für die Übermittlung der Einberufung gilt § 26 Abs. 5 S. GdO 2019, die Zustellung hat nachweislich zu erfolgen, wenn es ein Mitglied der Gemeindevertretung für sich verlangt.

- Jede Fraktion hat das Recht, in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Tagesordnung die Ergänzung der Tagesordnung um einen Gegenstand zu verlangen; einer rechtzeitig eingelangten Stellungnahme mit einem solchen Inhalt ist bei der Erstellung der Tagesordnung zu entsprechen (§ 30 Abs. 5 S. GdO 2019). Bei Dringlichkeitsanträgen (§ 30 Abs. 7 S. GdO 2019) entfällt das Erfordernis der zweiten Unterschrift. Bei der Abstimmung über die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes im Wege eines Dringlichkeitsantrages müssen mind. 2/3 der Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend sein.

- Eine der wesentlichsten Erleichterungen für die Sitzungsarbeit in den Kollegialorganen besteht in der Festlegung der Mindestanwesenheit auf

die Hälfte der Mitglieder (bisher: 2/3). Für bestimmte Sitzungsangelegenheiten ist auch zukünftig die Anwesenheit von mind. zwei Dritteln der Gemeindevertretungsmitglieder erforderlich (Ehrungen, Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnung, Ausspruch des Misstrauens gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie Anträge zur dringlichen Behandlung).

- Die Bestimmungen über die Befangenheit wurden an die Rechtslage des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepasst (§ 32 S. GdO 2019).

- Jene Tatbestände, die jedenfalls in einer Nicht-öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, wurden um die Wohnungsvergaben erweitert (§ 33 Abs. 2 S. GdO 2019).

- Vereinfacht wurden auch die Regelungen über das Sitzungsprotokoll (§ 36 S. GdO 2019): den Fraktionsobleuten ist binnen vier Wochen eine Ausfertigung des Protokolls zur Verfügung zu stellen. Wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, gilt es als genehmigt. Wenn Einwendungen erhoben werden, wird in der nächsten Gemeindevertretungssitzung entschieden, ob das Protokoll abzuändern ist.

- In der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung (§ 37 S. GdO 2019) kann zusätzlich zur bisherigen Rechtslage geregelt werden, ob und in welchem Umfang über den Inhalt der Protokolle öffentlicher Sitzungen im Rahmen des Internetauftrittes der Gemeinde informiert wird. Ergänzend können in der Geschäftsordnung auch nähere Bestimmungen über die Teilnahme von Mitgliedern der Gemeindevertretung, die dem Ausschuss nicht angehören, an den Sitzungen der Ausschüsse (oder an den Sitzungen der Gemeindevor-

steherung, wenn diese in der Funktion eines Ausschusses tätig wird) sowie Regelungen über das Rederecht der Mitglieder der Gemeindevertretung oder Sachverständigen in solchen Sitzungen (zB allgemeines Rederecht oder nur auf Befragung, Beschränkung des Rederechtes auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern je Fraktion usw) getroffen werden. Schließlich kann die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen allgemein (und nicht nur durch Zuhörerinnen und Zuhörer) einer Regelung in der Geschäftsordnung zugeführt werden. Besonders zu berücksichtigen ist, dass auf Grund der Übergangsbestimmungen die bestehenden Geschäftsordnungen der Gemeinden bis zur Anpassung durch die Gemeindevertretung, längstens aber bis 1. Juli 2020, weitergelten.

- Die bisher als Sanktion vorgesehene Nichtigkeit von Beschlüssen bei bestimmten Mängeln (vgl. §§ 30, 32, 33 und 34 S. GdO 2019) wird, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, durch die Möglichkeit der Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde (von Amts wegen oder auf Initiative eines Gemeindevertretungsmitgliedes) ersetzt.

- Gänzlich entfallen sind die Strafbestimmungen gegen Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 88 GdO 1994).

Was ändert sich für die Ausschussmitglieder ?

- Die verpflichtende Einrichtung bestimmter Ausschüsse (Bau- und Raumordnungsangelegenheiten sowie Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen) zusätzlich zum Prüfungsausschuss wurde beibehalten, maßgeblich für die Verpflichtung ist künftig nur noch die Einwohnerzahl (5.000) und nicht mehr das Budgetvolumen (§ 38 S.

GdO 2019). Darüber hinaus gelten die Änderungen für die Gemeindevertretungsmitglieder sinngemäß, soweit in der Geschäftsordnung oder in § 38 S. GdO 2019 selbst keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

- Beibehalten wurde auch das Recht, dass die im Ausschuss nicht vertretenen Fraktionen das Recht haben, ein Mitglied (und ein Ersatzmitglied) mit beratender Stimme, aber ohne Antrags- und Stimmrecht namhaft zu machen. Auch die weitreichenden Vertretungsmöglichkeiten durch eigene Fraktionsmitglieder bleiben wie bisher (§ 38 Abs. 8 S. GdO 2019).

Was ändert sich für die Gemeindevorstehermitglieder ?

- Die bisherige Unvereinbarkeitsbestimmung für verwandte oder verheiratete Personen innerhalb der Gemeindevorsteher entfällt ersatzlos.

- Der bisher im Gelöbnis vorgesehene Funktionszusatz in der Gelöbnisformel entfällt (§ 40 Abs. 8 S. GdO 2019).

- Die Bestimmungen über die Nachwahl von Gemeindevorstehermitgliedern wurden präzisiert (§ 41 Abs. 2 und 3 S. GdO 2019).

- Der Aufgabenkatalog der Gemeindevorsteher wurde gestrafft, Änderungen im Bereich des Aufgabenumfanges ergeben sich vor allem im Bereich Dienstrecht, Wahrnehmung von Parteienrechten im zivilrechtlichen Verfahren sowie im Verwaltungsverfahren, sowie Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen. In Abgabenangelegenheiten, bleibt die Gemeindevorsteher (soweit die Gemeinde den innergemeindlichen Instanzenzug behalten

hat) grundsätzlich Berufungsbehörde – vgl. § 45 Abs. 2 Zif. 2 S. GdO 2019).

• **In folgenden dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten besteht hinkünftig die Zuständigkeit der Gemeindevorsteherung:**

1. die Aufnahme und Kündigung von Bediensteten, ausgenommen die Aufnahme und Kündigung von Aushilfskräften mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu einem Jahr und von Karenzvertretungen;

2. die einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen unter Vereinbarung einer finanziellen Sonderleistung;

3. die Bestätigung der Entlassung von Vertragsbediensteten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, mit Ausnahme der Bestätigung der Entlassung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters; über diese Bestätigung ist unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab dem Ausspruch der Entlassung zu beschließen;

4. die Genehmigung der Vereinbarung einer Verwendungsänderung mit einer bisherigen Amtsleiterin oder einem bisherigen Amtsleiter;

5. die Betrauung mit anderen Führungsfunktionen in der Amtsverwaltung als jener der Amtsleiterin oder des Amtsleiters (§ 51 Abs 3), mit der Leitung von Bauhöfen oder mit der Gebäudeverwaltung, mit der Leitung von Kinderbetreuungseinrichtungen und mit der Leitung der Verwaltung oder des Pflegedienstes von Krankenhäusern und Seniorenwohnheimen; ausgenommen davon sind die Betrauung mit provisorischen Leitungsfunktionen, die voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauern und die Betrauung mit Stellvertretungen;

6. die Erlassung oder Änderung des Zulagen- und Nebengebührenkatalogs (§ 126 Abs 3 Gem-VBG), die Schaffung oder Änderung einer Richtlinie über die Gewährung von Sonderurlaub (§ 49 Gem-VBG), die Einführung oder Änderung einer gleitenden Dienstzeit (§ 29 Abs 4 Gem-VBG);

7. die Zuweisung und Entziehung einer Dienst- oder Naturalwohnung (§ 109 Gem-VBG);

8. der Abschluss von sondervertraglichen Festlegungen (§ 121 Gem-VBG).

• **Bei folgenden Rechtsgeschäften besteht hinkünftig die Zuständigkeit der Gemeindevorsteherung:**

1. Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen, wenn die Ermächtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 44 Abs 1 Z 6 überschritten wird, bis zu einer Höhe von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlags des laufenden Finanzjahres, mindestens jedoch bis zu 10.000 €, höchstens aber bis zu 150.000 €, jeweils im Einzelfall sowie die damit in Zusammenhang stehenden Widmungen oder Entwidmungen als öffentliches Gut (§ 64 Abs 2).

2. Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn die Ermächtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 44 Abs 1 Z 6 überschritten wird, bis zu einer Höhe von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlags des laufenden Finanzjahres, mindestens jedoch bis zu 10.000 €, höchstens aber bis zu 150.000 €, jeweils im Einzelfall;

3. die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher Forderungen privatrechtlicher Natur bis zu einer Höhe von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlags des laufenden Finanzjahres, höchstens aber bis zu 30.000 €, jeweils im Einzelfall.

• Die bisherige Möglichkeit, dass die Gemeindevorsteherung mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Ausschuss beauftragt, entfällt; bestehende Aufgabenübertragungen bleiben aber bis zum Ende der jetzigen Funktionsperiode aufrecht (vgl. § 77 Abs. 1 S. GdO 2019 – Übergangbestimmungen). Weiterhin möglich ist es, die Gemeindevorsteherung durch die Gemeindevertretung wie einen Ausschuss zu ermächtigen bzw. dass die Gemeindevorsteherung den Bürgermeister mit der Wahrnehmung bestimmter, in ihre Zuständigkeit fallende dienst- und besoldungsrechtlicher Aufgaben ermächtigt. Diese Ermächtigungen sind – wie auch andere Aufgabenübertragungen – kundzumachen (vgl. § 53).

Was ändert sich für den Überprüfungsausschuss ?

• Es wird ausdrücklich angeordnet, dass der Rechnungsabschluss vor der Behandlung in der Gemeindevertretung vom Überprüfungsausschuss zu prüfen ist (§ 60 S. GdO 2019).

Was ändert sich für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister?

• Der Aufgabenkatalog der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wurde präzisiert, sprachlich verbessert und in Teilbereichen erweitert. Weiterhin handelt es sich

um eine demonstrative Aufzählung, die zu den anderen in der Gemeindeordnung oder in anderen Gesetzen geregelten Aufgaben (z.B. Vorsitzführung in der Gemeindevertretung und Gemeindevorsteherung - §§ 34 und 39 S. GdO 2019) hinzukommen.

• Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegen auf Grund der Bestimmung des § 44 S. GdO 2019 insbesondere

1) im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Besorgung der behördlichen Aufgaben in erster Instanz, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, sowie die durch Gesetz ausdrücklich zugewiesenen sonstigen Aufgaben;

2) die Besorgung aller Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde;

3) die Vollstreckung von Bescheiden und Rückstandsausweisen;

4) alle dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen, soweit gesetzlich nicht die Zuständigkeit der Gemeindevertretung oder der Gemeindevorsteherung vorgesehen ist;

5) die Vertretung der Gemeinde nach außen;

6) der Abschluss von Rechtsgeschäften sowie die Abgabe und Entgegennahme rechtserheblicher Willenserklärungen über unbewegliche Sachen bis zu einem Wert der Gegenleistung in Höhe von 12.000 € (brutto) jeweils im Einzelfall. Als Rechtsgeschäfte im Sinn dieser Bestimmung gelten: Bestandsverträge (Miet- und Pachtverträge), Dienstbarkeits- und Reallastverträge sowie sonstige Nutzungsverträge, die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken, auch durch Tausch, Schenkung oder Realteilung, die Einräumung, der Erwerb oder die

Übertragung eines Baurechts oder des Baurechtswohnungseigentums, die Begründung, der Erwerb oder die Übertragung des Rechts, auf einem fremden Baugrundstück vorübergehend ein Bauwerk zu errichten oder zu erhalten (Superädifikat), die Vereinbarung von sonstigen bürgerlichen Rechten (z.B. Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte) zugunsten der Gemeinde, die Auflassung gegenstandslos gewordener bürgerlicher Rechte sowie schließlich die Widmung und Entwidmung von Gemeindegut (öffentliches Gut; § 64), soweit gesetzlich nicht ein anderes Gemeindeorgan dazu bestimmt wird;

7) der Abschluss von Rechtsgeschäften über bewegliche Sachen, immaterielle Güter und über die Vergabe von Leistungen oder das Erbringen von Leistungen durch die Gemeinde, jeweils bis zu einem Betrag in der Höhe von 0,5 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des Voranschlages des laufenden Finanzjahres, höchstens aber 40.000 € (brutto) im Einzelfall;

8) die Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde als Partei in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Verfahren.

• Die Rechtsschutzbestimmungen gegen Bescheide der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters wurden in § 45 S. GdO 2019 übersichtlich zusammengefasst. Die bisherigen Regelungen in den Übergangsbestimmungen (§ 99 alt) waren auch für Juristinnen und Juristen kaum verständlich.

• § 46 S. GdO 2019 regelt die Vollstreckung von Bescheiden und Rückstandsausweisen nach dem Vorbild der Gemeindeordnungen in Tirol und Oberösterreich neu: im Abgabungsverfahren bleibt die Bürgermeisterin

bzw. der Bürgermeisterin Einbringungsbehörde, andere Bescheide von Gemeindeorganen oder Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes hat die bzw. der Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister selbst zu vollstrecken oder die Bezirksverwaltungsbehörde um Vollstreckung zu ersuchen.

• Bei Verpflichtungserklärungen entfällt die bisherige Doppelzeichnung mit dem Vizebürgermeister (§ 48 Abs. 1 S. GdO 2019). Weiterhin aber gilt: die Gemeinde wird nicht verpflichtet, wenn der Verpflichtungserklärung nicht der ggf. erforderliche Beschluss der Gemeindevertretung, der Gemeindevorsteherung oder eines ermächtigten Ausschusses zu Grunde liegt.

• Auch die Pflichtressorts in den größeren Gemeinden (ab 5.000 EW bzw. ab 8.000 EW) bleiben erhalten (§ 49 Abs. 1 S. GdO 2019).

Was ändert sich für die Amtsleiterinnen und Amtsleiter?

• Die Bestimmungen über die Abberufung wurden übersichtlicher gefasst. Eine Abberufung einer Amtsleiterin bzw. eines Amtsleiters (Vertragsbediensteter) kann erfolgen

a) durch die Kündigung des Dienstverhältnisses (§ 114 Abs 1 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes) auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung;

b) durch den vereinbarten Wechsel in eine andere Funktion bei Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses, der auf Dienstgeberseite eines Beschlusses der Gemeindevorsteherung bedarf (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d);

c) durch die Entlassung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die zu ihrer Wirksamkeit der

Bestätigung durch die Gemeindevertretung bedarf; über diese Bestätigung ist unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab dem Ausspruch der Entlassung zu beschließen.

• Ebenfalls neu gefasst wurden die Bestimmungen betreffend die fachlichen Qualifikationen einer Amtsleiterin bzw. eines Amtsleiters: Zu Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sollen bevorzugt Personen bestellt werden, die sowohl eine der Planstellenbewertung adäquate Ausbildung absolviert haben als auch bereits einschlägige Kompetenzen und Erfahrungen als Leiterinnen oder Leiter einer Organisationseinheit aufweisen. Die bisherigen Festlegungen auf ein bestimmtes Hochschulstudium ab einer gewissen Gemeindegröße entfallen.

• Die Delegierung der Bestellung, Kündigung oder Bestätigung der Entlassung der Amtsleiter bzw. des Amtsleiters kann nicht Gegenstand eines dringlichen Antrages sein (vgl. § 30 Abs. 7 S. GdO 2019) und auch nicht auf einen Ausschuss übertragen werden (§ 38 Abs. 3 S. GdO 2019).

Worauf ist noch besonders hinzuweisen?

• § 53 S. GdO 2019 regelt die öffentlichen Kundmachungen neu: einerseits wird ausdrücklich definiert, was öffentlich kundzumachen ist, andererseits wird auch ausdrücklich die Möglichkeit der Führung einer digitalen Amtstafel eröffnet. Die Rechtswirksamkeit von Anordnungen beginnt, sofern in ihnen nichts anders bestimmt ist, mit dem der Kundmachung folgenden Tag. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist weiterhin nur dann möglich, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

• Im fünften Abschnitt (§§ 55 bis 64 S. GdO 2019) wurden die haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die neue VRV angepasst. Besonders hervorzuheben ist dabei unter anderem, dass die Frist für die Vorlage des Rechnungsabschlusses auf den 30.4. des dem Finanzjahr folgenden Jahres vorverlegt wurde und das bisherige Voranschlagsprovisorium in § 58 S. GdO 2018 vereinfacht geregelt wurde.

• Auch bei den Bestimmungen über die Gemeindeaufsicht sind mehrfach Änderungen vorgenommen worden: diese betreffen u.a. die Reduktion der genehmigungspflichtigen Tatbestände sowie die Straffung jener Bestimmungen, welche die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden näher regeln. Ausdrücklich festgehalten wird, dass anonym eingebrachte Aufsichtsbeschwerden nicht weiter zu behandeln sind (§ 68 S. GdO 2019).

• Im Verfassungsausschuss wurde die Bestimmung über das Gemeindeeigentum (§ 64 S. GdO 2019 Abs. 5 und Abs. 7) mit dem Ziel der Reduzierung des strafrechtlichen Risikos bei Entscheidungen von Gemeindeorganen über Gemeindevermögen in zweierlei Hinsicht ergänzt:

1. einerseits gelten die Gesichtspunkte Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch dann als gewahrt, wenn die Gemeinde bei Verfügungen über ihr Vermögen nicht den größtmöglichen Gegenwert erzielt, jedoch für die Gemeindemitglieder einen Mehrwert im Sinn öffentlicher Interessen schaffen kann (ein solcher Mehrwert kann zB durch die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen wie Arztpraxen, Apotheken oder Nahversorger oder mit der Schaffung von Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet gegeben sein);

2. gleichzeitig wird festgelegt, dass es keine Verpflichtung der Gemeinde zum Abschluss ausschließlich oder überwiegend begünstigender Rechtsgeschäfte (z.B. Schenkungen, Förderungsverträge) gibt; allerdings bedarf die Ablehnung einer begünstigenden Zuwendung einer besonderen Rechtfertigung, persönliche Wertungen oder Befindlichkeiten einzelner Gemeindeorgane, subjektive Vorlieben oder Abneigungen und sonstige, nicht am Gemeinwohl orientierte Maßstäbe können hingegen die Ablehnung einer Schenkung nicht rechtfertigen.

Es ist vorgesehen, dass die gesamte Novelle am 1. Jänner 2020 (mit Ausnahme der Strafbestimmung bei ortspolizeilichen Verordnungen) in Kraft tritt. Da bis zum 1. Jänner 2020 eine Anpassung der Geschäftsordnungen der Gemeinden in vielen Fällen nicht möglich ist, soll den Gemeinden bis 1. Juli 2020 die Möglichkeit gegeben werden, die Geschäftsordnungen an die geänderten gesetzlichen Voraussetzungen anzupassen. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist gelten die Geschäftsordnungen als gesetzeskonform und können daher weiter unverändert angewendet werden.



*Ihr/Euer
Dr. Martin Huber
Direktor des Salzburger
Gemeindeverbandes*



Europa im Zeichen von **COVID-19**

In diesen Tagen, so könnte man sagen, hält Europa den Atem an: Konferenzen, Veranstaltungen und Termine werden abgesagt. Das Europäische Parlament, der Ausschuss der Regionen, die Europäische Kommission und der Rat passen ihre Sitzungskalender an. Die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten und die Fachgremien des Rates tagen im engen Sitzungsrhythmus per Videokonferenz.

Alle betonen die Notwendigkeit eines gemeinsamen europäischen Ansatzes und einer engen Abstimmung mit der Europäischen Kommission.

Die Ministerinnen und Minister für Gesundheit und für Inneres der EU-Mitgliedstaaten setzen sich täglich ins Einvernehmen, um eine angemessene Koordinierung der Eindämmungsmaßnahmen gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus „SARS-CoV-2“ und damit die Eindämmung der „COVID-19-Pandemie“ zu gewährleisten.

In seiner Funktionsweise am stärksten betroffen von der COVID-19-Krise ist der Ausschuss der Re-

gionen. Grund dafür ist, dass in diesem EU-Gremium die demokratisch legitimierten Vertreterinnen und Vertreter der regionalen, städtischen und lokalen Gebietskörperschaften versammelt sind. Auf diesen Ebenen lasten derzeit wesentliche Umsetzungs-kompetenzen für die Bewältigung der COVID-19-Krise vor Ort.

Der Ausschuss der Regionen (AdR) hat darum am 20. März 2020 zur Errichtung eines EU-Notfallmechanismus für den Gesundheitssektor aufgerufen. Das EU-Gremium der Regionen, Städte und Gemeinden fordert, dass der Gesundheitsmechanismus Regionen, Städten und Gemeinden dabei helfen sollte,

- dringend zusätzliches medizinisches Personal einzustellen,
- mehr medizinische Geräte zu kaufen,
- Intensivpflegedienste zu unterstützen und
- Krankenhäuser und Schulen mit sanitären Einrichtungen und Material zu versorgen.

Dafür sollten Haushaltsmittel aller Ebenen (EU-, national, regional) für öffentliche Gesundheitsdienste leichter verfügbar gemacht werden.

An die Europäische Kommission wendet sich der AdR mit der Forderung, dass der Zugang zu EU-Regionalförderungen weiter erleichtert und vereinfacht werden muss, um Regionen, Städte und Gemeinden so bei der Bewältigung der Pandemie schneller zu helfen. Die Mittel der Kohäsionspolitik erweisen sich einmal mehr als eine wichtige Lebensader für diejenigen, die vor Ort vor noch nie dagewesenen Herausforderungen stehen. Seinen Sitzungsbetrieb hat der AdR zunächst bis 4. Mai 2020 eingestellt und behält sich eine Verlängerung des Notfallbetriebs vor.

Für die gemeinsame Bewältigung der Krisensituation in Europa hat die kroatische EU-Ratspräsidentschaft die „Integrierte Regelung für die politische Reaktion auf Krisen der EU“ (IPCR) aktiviert. Das „Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten“ (ECDC) unterstützt die Mitgliedstaaten und ihre Regionen in der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie. In Salzburg werden diese Maßnahmen von der Landessanitätsdirektion koordiniert.

Zudem bündeln die EU-Mitgliedstaaten und Norwegen in Zusammenarbeit mit der Kommission ihre Kräfte für die Bereitstellung medizinischer Ausrüstung: Es wird der gemeinsame Materialbedarf erhoben und es werden Initiativen zur Vermeidung von Engpässen gesetzt. Im Rahmen des EU-Katastrophenmanagements „RescEU“ wird die Beschaffung von Schutzausrüstungen für medizinisches Personal und Pflegepersonal vorangetrieben. Besondere Aufmerksamkeit wird der Versorgungslage mit Schutzmasken und Atemschutzgeräten gewidmet.

In den Bereichen Gesundheit und Forschung bringt die COVID-19-Krise für die Europäische Union wichtige neue Herausforderungen mit sich.

Eine Besonderheit ist, dass insbesondere der Bereich Gesundheit nur ergänzend und koordinierend in die Kompetenzen der Europäischen Union fällt, und eigentlich in der Obhut der Mitgliedstaaten liegt. Ge-regelt werden die Zuständigkeiten der EU in Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Art. 166 AEUV). Beispielsweise während der BSE-Krise im Jahr 1999 war die EU zuständig gewesen, da die Krankheit über verseuchte Rinderprodukte übertragen wurde.

Im EU-Vertrag ist so u. a. festgelegt, dass die Tätigkeit der Union die Politik der Mitgliedstaaten ergänzt und auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit gerichtet ist. Sie umfasst die Bekämpfung weit verbreiteter schwerer Krankheiten (z. B. Krebs), wobei die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie Gesundheitsinformation und -erzie-

hung gefördert werden; außerdem umfasst sie die Beobachtung, frühzeitige Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren (wie COVID-19). Die Mitgliedstaaten koordinieren sich untereinander und unterrichten die Kommission über ihre Politiken und Programme. Zudem kann die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung einer Gesundheitskrise, wie der COVID-19-Krise, förderlich sind. Dazu gehören insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird davon in vollem Umfang unterrichtet und für Eilanträge der Europäischen Kommission zu notwendigen Gesetzesvorlagen dringend befasst. Dies war zuletzt in der außerordentlichen EP-Plenartagung am 26. März 2020 der Fall.

Wichtig sind auch die gemeinsamen Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit am EU-Binnenmarkt, in den Mitgliedstaaten, ihren Regionen und schließlich in allen Städten und Gemeinden. Hier hat sich in den vergangenen Tagen gezeigt, dass die Maßnahmen zur Einleitung und Umsetzung des so genannten Social Distancing, d.h. der Verringerung der sozialen Kontakte, einer gewissen Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bedürfen. Das Social Distancing – und die damit verbundenen Einschränkungen für die Personenfreizügigkeit und die Wirtschaftstätigkeit von Betrieben – hat zum Ziel, die Gesundheitssysteme in den Mitgliedstaaten so zu schützen, dass hohe Patientenzahlen bei schweren Krankheitsverläufen auf den Intensivabteilungen der Krankenhäuser weiterhin bewältigt

werden können und so die Zahl der Todesopfer so gering wie möglich gehalten werden kann.

Darum schützen diese Maßnahmen das Leben jedes Einzelnen von uns. Jedoch stellen sie Betriebe, Selbstständige und abhängig Beschäftigte vor enorme finanzielle Herausforderungen:

Durch einen (plötzlichen) Wegfall von Aufträgen und Einnahmen werden Arbeitsplätze gefährdet, und für Betriebe, die weiter arbeiten dürfen, wird durch die Schließung von Zulieferer- bzw. von Abnehmerbranchen (z. B. Hotellerie als Abnehmerin für Produkte landwirtschaftlicher Betriebe) die Aufrechterhaltung der Unternehmen spürbar beeinträchtigt oder unmöglich.

Darum haben die Europäische Kommission, die Europäische Investitionsbank und die Europäische Zentralbank Maßnahmenbündel wirtschafts- und geldpolitischer Stützungsmaßnahmen vorgeschlagen bzw. ergriffen, die der Wirtschaft eine Brücke bauen sollen, so dass Europa mit einem Abflachen der COVID-19-Krise möglichst reibungslos einen Neubeginn starten kann.

Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat dafür ein Sonderkreditprogramm für die COVID-19-Krise aufgelegt (Volumen bis zu 40 Mrd. EUR). Ermöglicht werden damit COVID-19-Kredite für Unternehmen, die in Schwierigkeiten geraten, Gesundheitszentren können auf diese Weise beim Bau von Notfallinfrastruktur unterstützt werden, Biotech- und Pharma-Unternehmen sollen bei der Entwicklung von Impfstoffen und Behandlungsoptionen unterstützt werden.

Darüber hinaus hat die Kommission den Mitgliedstaaten maximale Handlungsfreiheit für ihre Haushalte gegeben (die Ver-

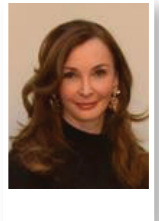
schuldungsgrenze wurde aufgehoben), Beihilferegelungen für den EU-Binnenmarkt wurden außer Kraft gesetzt (Betriebe dürfen staatlich gestützt werden und können vergünstigte Kredite mithilfe einer Fazilität der EIB erhalten).

Weiters wurden von der Kommission gemeinsame EU-Leitlinien für die Durchführung von Kontrollen an den EU-Binnen Grenzen erlassen, mit denen einerseits COVID-19-Maßnahmen zur Beschränkung des Personenverkehrs vorgenommen werden können, und andererseits Berufspendlerinnen und -pendler in kritischen Berufen (in denen keine Telearbeit möglich ist, z.B. in der Pflege) weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. Schließlich soll der Warenstrom zwischen den Unternehmen am EU-Binnenmarkt so sichergestellt werden, dass die Versorgungsketten nicht abreißen. Diese Maßnahmen dienen daher dem Wohle aller in Europa.

Nicht vergessen werden sollte, dass auf EU-Ebene auch weitere wichtige Themen anstehen, die aufgrund der Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie derzeit in den Hintergrund rücken, die aber für die Zukunft der EU wichtig bleiben.

Dazu gehören nicht zuletzt die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über die künftigen Beziehungen mit der EU (nach dem Ende der Brexit-Übergangsphase), aber auch eine gemeinsame Strategie für die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittelgroßer Betriebe (KMU) am EU-Binnenmarkt, der gemeinsame Kampf gegen den Klimawandel, die Förderung des Nachhaltigkeitsprinzips durch den Übergang zur Kreislaufwirtschaft und ein „Recht auf Reparaturen“ sowie schließlich die Verhandlungen über den so genannten Mehrjährigen Finanzrahmen, deren Ausgang für die EU-Förderperiode 2021-2027 wichtig ist.

„Gemeinsam“ ist ein wichtiges Stichwort für Salzburg in Europa: In den vergangenen Wochen ist die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordination in der EU deutlicher denn je geworden.

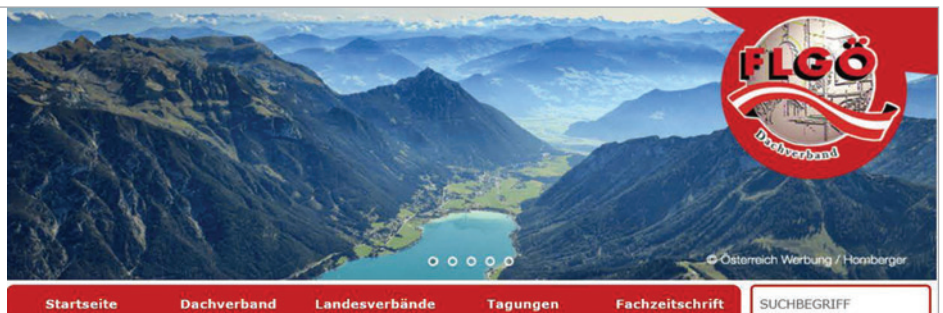


Ihre Mag.a Michaela Petz-Michez,
M.E.S. MBA

Referatsleiterin
Landes-Europabüro Salzburg
Leiterin Verbindungsbüro
des Landes Salzburg zur EU
Email: michaela.petz-michez@salzburg.gv.at

Besuchen sie
unsere Homepage
unter www.flgoe.at

Wir würden uns
sehr freuen!



Startseite

Willkommen auf unserer Homepage!

Als Obmann des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs darf ich Sie herzlich auf unserer Homepage willkommen heißen!

Der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten steht seit vielen Jahren für positive Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung! Das hat schon viel bewirkt und wir werden auch nie fertig werden, da eine moderne Verwaltung sich stets an neuen Anforderungen und den technischen Möglichkeiten orientieren wird. Dafür stehen wir und deshalb wird von vielen Kollegen an diesen notwendigen Veränderungen gearbeitet.



Der Höhepunkt dieser Arbeit und auch die notwendigen Botschaften an die weiteren Stakeholder der öffentlichen Verwaltung ist unsere Bundesfachtagung.

Mit Deiner Teilnahme wird aber auch jener Austausch unter den Verwaltungsmanagern möglich, der für alle diese Diskussions- und Entwicklungsprozesse nötig ist.

Leider müssen wir die 21. FLGÖ Bundes- und 27. Steirische Landesfachtagung, welche am 26./27.09.2019 in Schladming stattgefunden hätte, aufgrund der für SO, 29.09.2019 angesetzten NATIONALRATSWAHL absagen!

Bereits gebuchte Zimmer bitte unbedingt bis FR, 05.07.2019 stornieren, danach fallen Stornogebühren an. Bereits eingezahlte Tagungsbeiträge werden rücküberwiesen.

Euer, Dein
Franz Haugensteiner, MSc
Bundesobmann des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten

21. FLGÖ Bundes- und 27. Steirische Landesfachtagung...



ABSAGE der Bundes- und Steirischen Landesfachtagung am 26. und 27. 09. 2019 im Congress Schladming aufgrund der für SO, 29.09.2019 angesetzten NATIONALRATSWAHL
Bereits gebuchte Zimmer unbedingt bis spät. FR, 05.07.2019 stornieren!
Bereits eingezahlte Tagungsbeiträge werden rücküberwiesen!

Geschichte

Fachzeitschrift

Ich will meine Gemeinde gestalten. Nicht nur verwalten.



RUND
50%
ALLER GEMEINDEN
SIND KUNDEN DER
BANK AUSTRIA

Führende Public Sector-Expertise

Fragen Sie uns, wir sind für Sie da!

Wer seine Gemeinde weiterentwickeln will, braucht einen kompetenten Partner. Nahezu jede zweite österreichische Gemeinde vertraut dabei auf die Bank Austria. Unsere innovativen Service-Tools, wie die „Praxisplaner“, erleichtern kommunale Aufgaben und helfen dabei den Handlungsspielraum heute und in Zukunft zu erhöhen. Und das nachhaltig. Denn, wenn es um die Zukunft einer ganzen Gemeinde geht, muss die Lösung vor allen Dingen eines sein: zukunftssicher.

publicsector.bankaustria.at

Die Bank für alles,
was wichtig ist.

 **Bank Austria**
Member of  UniCredit

Landesverband **Tirol**

Die Berufsordnung

der Tiroler Gemeindeamtsleiter - (Auch) Eine Frage der Ethik

„Das Recht geht vom Volk aus.“ In Anlehnung an den Artikel I unserer österreichischen Bundesverfassung ist der Hauptzweck einer Gemeinde die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, insbesondere der in einer Gemeinde verkörperten Bürgerinteressen. Deshalb hat sich alles Handeln innerhalb einer Gemeindeverwaltung letztlich auf dieses Ziel auszurichten. Bürger erwarten eine Anlaufstelle mit kurzen Wartezeiten, höflichen Ansprechpartnern, kompetenter Information, Beratung und Hilfe, transparenten Verfahren sowie schneller Erledigung ihrer Anliegen.

Der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirols (FLGT) hat in Abstimmung mit dem Tiroler Gemeindeverband und der Universität Innsbruck eine Berufsordnung für Gemeindeamtsleiter entwickelt – ein österreichweites Pilotprojekt. Diese Berufsordnung verfolgt primär das Ziel, den Berufsstand der Gemeindeamtsleiter mangels gesetzlich ausreichender Bestimmungen näher zu definieren und zu stärken. Berufsethik, ein adäquates Berufsbild und moderne Managementansätze stehen dabei im Vordergrund und sollen ein korrektes, aber auch effizientes Verhalten sicherstellen. Das Regelwerk dient der Sensibilisierung, Orientierung und Bewusstseins Schärfung von leitenden Gemeindebediensteten und gibt Impulse für einen ständigen Diskussionsprozess im kommunalen Bereich. Das kommt in weiterer Folge auch Bürgermeister, Gemeinden und Gemeindebürgern zu Gute.



Fotos: FLGT

Neben den umfassenden Kompetenzbereichen und Dienstpflichten wird auf die heutigen Anforderungen und die Ausbildung der „Gemeindeamts-Manager“ näher eingegangen. Konkrete Themen sind unter anderem: Bürgerorientierung, effiziente Arbeitsabläufe, Verhaltensregeln, interne Zusammenarbeit, Kommunikation, Ethik, objektive Amtsführung und das korrekte Verhältnis zu politischen Gruppierungen des Gemeinderates. Auch dem Thema Compliance wird Raum gegeben, da Korruption unser soziales System gefährdet und im Widerspruch zu einer unbestechlichen, transparenten Verwaltung steht. Korruption darf nicht geduldet werden. Sie ist mit Kunden- und Bürgerorientierung rechtlich und ethisch unvereinbar.

Ethisches Management als Grundprinzip

Die selbstlose, uneigennützig, auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Amtsgeschäfte ist eine wesentliche Grundlage des öffentlichen Dienstes. Bedienstete haben daher die ihnen übertragenen Geschäfte unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften mit Sorgfalt und Motivation, objektiv und unparteilich zu besorgen. Mit „Ethischem Management“ meinen wir das Führen einer Organisation mit sozialer Verantwortung, welche sich freiwillig Werten wie Rechenschaft, Integrität, Anständigkeit, Fairness, Ehrlichkeit, Vertrauen und Transparenz verpflichtet hat. Bausteine hierfür bilden Leitbilder, Ethik- und Verhaltensregeln, eine gut

strukturierte Organisation und effiziente interne Abläufe und Kontrollsysteme.

Oberstes Ziel in der Verwaltung ist die Optimierung der Arbeitsabläufe zur Kostensenkung und Qualitätsverbesserung zwecks bestmöglicher Erfüllung der Kernaufgaben für unsere Bürger.

Berufsbild Gemeindeamtsleiter

„Die Tätigkeit des Gemeindeamtsleiters ist nicht nur eine wichtige, sondern auch eine sehr sinnerfüllte Aufgabe, eigentlich schon mehr eine Berufung. Insbesondere, wenn man für die eigene Heimatgemeinde tätig sein kann.“

Dem Gemeindeamtsleiter kommt als Bindeglied und Schnittstelle zwischen Bürgermeister, Verwaltung und Bürgern eine wesentliche Bedeutung zu. Das Streben nach einer ausgezeichnet funktionierenden Gemeindeverwaltung in Richtung eines lösungsorientierten Dienstleistungsbetriebes zum Wohle unserer Bürger soll immer im Mittelpunkt stehen. Der Gemeindeamtsleiter hat seinen Beruf mit Rechtschaffenheit, Würde und Anstand auszuüben und seinen beruflichen Verpflichtungen gegenüber allen gewählten Gemeindevertretern und Gemeindebürgern objektiv und sachlich nachzukommen. Verhaltensweisen, welche das Ansehen und die Würde des Berufsstandes schädigen, hat er zu vermeiden. Im Idealfall verfügt er über eine fundierte fachspezifische Ausbildung sowohl im rechts-/betriebswissenschaftlichen Bereich als auch im Management.

Allgemeine Verhaltensregeln

Bürgern, Mitarbeitern und politi-

schen Mandataren gegenüber hat sich der Gemeindeamtsleiter sachlich-objektiv, freundlich, professionell, höflich und korrekt zu verhalten.

Leiter des inneren Dienstes

Dem Gemeindeamtsleiter obliegt die Organisation, Koordination und Leitung des gesamten inneren Dienstes sowie die Erfüllung der operativen Gemeindeaufgaben unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters. Als Leiter des inneren Dienstes sorgt er für eine gesetzmäßige, wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Führung der Amtsgeschäfte und führt diese effizient, objektiv, korrekt und professionell aus. Er soll über ein hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement verfügen und zeichnet sich durch Reformwillen und Dienstleistungsorientierung aus.

Verhältnis Bürgermeister/ Gemeindeamtsleiter

Bürgermeister und Gemeindeamtsleiter bilden gemeinsam das Kernteam der Gemeindeamtsführung. Ein klares Rollenverständnis – um Kompetenzkonflikten aus dem Wege zu gehen – ist für die erfolgreiche Erledigung der kommunalen Aufgaben unerlässlich.

Das Verhältnis zwischen Bürgermeister und Gemeindeamtsleiter zeichnet sich idealerweise durch Loyalität, Vertrauen und professionelle Kommunikation aus, wobei eine ständige Abstimmung in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung unbedingt als notwendig zu erachten ist.

Verhältnis Politik/Verwaltung

Politische Organe sind in der Regel

für das „Was“ und die Verwaltung für das „Wie“ zuständig. Die konstruktive Zusammenarbeit zwischen politischen Mandataren und dem Gemeindeamtsleiter ist für eine erfolgreiche Verwaltung von großer Bedeutung. Nicht nur aus juristischen, sondern auch aus Gründen der Loyalität sowohl gegenüber den politischen Funktionären wie auch gegenüber den Gemeindebürgern hat der Gemeindeamtsleiter die Befolgung von Weisungen abzulehnen, wenn deren Befolgung gegen die essentiellen Grundsätze der Gemeindeordnung bzw. gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Dies auch, um sämtliche Betroffene vor etwaigen unangenehmen rechtlichen Folgewirkungen zu schützen. Das wird nicht nur von der hohen Beamtenschaft erwartet, sondern ist auch deren Aufgabe.

Besondere Dienstpflichten

In der Berufsordnung wird auch auf besondere Dienstpflichten und strafrechtlich relevante Tatbestände deklarativ eingegangen, um auch dem rechtlich nicht versierten Kollegen eine kleine Hilfestellung zu bieten. Beispiele: Legalitätsprinzip, Amtsverschwiegenheit, Untreue, Bestechlichkeit und Vorteilsannahme, Wahrung des Datenschutzes und Amtsmissbrauch.

Legalitätsprinzip

Die gesamte Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Sämtliche Handlungen und Entscheidungen in der Verwaltung müssen rechtlich gedeckt sein. Bei Unregelmäßigkeiten (auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht) ist auf diese hinzuweisen und sind diese nachhaltig zu unterbinden.

Ungebührliche Vorteilsannahme

Die Forderung, Annahme oder das Sich-Versprechen-Lassen eines geldwerten Vorteils für eine pflichtwidrige oder pflichtgemäße Handlung oder Unterlassung zieht strafrechtliche Folgen nach sich. Korruption ist ein vielfach auf persönlichen Vorteil gerichtetes rechtlich und moralisch abzulehnendes Verhalten zum Schaden von Personen oder der Allgemeinheit und schädigt das Ansehen des öffentlichen Dienstes. Der Gemeindeamtsleiter hat sich Geschenkkannahmen zu enthalten und jedenfalls die entsprechenden dienstrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Vertragsbediensteten ist es untersagt, bei der Besorgung ihrer dienstlichen Aufgaben oder im Zusammenhang damit für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Aufgrund des Faktums, dass keine Grenze für gebührliche Geschenkkannahmen besteht, und der derzeitigen unklaren Rechtssituation wird empfohlen, selbst Geschenke von geringem Wert im dienstlichen Konnex abzulehnen, auch wenn dies als Akt der Unhöflichkeit ausgelegt wird.

Korruption ist ein moralisch abzulehnendes Verhalten zum Schaden von Personen oder der Allgemeinheit und schädigt das Ansehen des öffentlichen Dienstes und der Wirtschaft. Je nach Verbreitung und Duldung bewirkt sie den Verfall der anerkannten Wertmaßstäbe der Gesellschaft.

Leistungsorientiertes Gemeindemanagement

Wenn mit den üblichen Methoden gearbeitet wird, werden auch nur die üblichen Erfolge erzielt.

Die durchschnittliche Gemeinde hat rund 800 bis 1.000 verschiedene Aufgaben zu erfüllen.

Aufgrund dieser Menge und der aufblühenden Bürokratie, verursacht durch europäisch/amerikanisch motivierte Überreglementierungen und die ständig geforderten Einsparungen, sind effiziente und strategische Arbeitsmethoden für eine moderne Gemeindeamtsführung notwendig. In der Tiroler Berufsordnung wird deshalb auf Themen wie Aufbau- und Ablauforganisation, Zeitmanagement, Mitarbeiter und Führung, Kommunikation, interkommunale Zusammenarbeit, persönliche Arbeitsmethodik und E-Government eingegangen.

„Schlussendlich kommt es im kommunalen Management immer auf Resultate an, einen Beitrag zum Ganzen zu leisten, sich aufs Wesentliche zu konzentrieren, vorhandene Stärken zu nutzen, positiv und konstruktiv zu denken und zu agieren.“

Mit dieser Berufsordnung kann allen Gemeindeamtsleitern und Bürgermeistern ein praxistauglicher Leitfaden für den Berufsstand in die Hand gegeben werden, der im Gemeindealltag zu einem gemeinsamen konstruktiven Miteinander von Verwaltung, Politik und Bürgern beitragen soll. Die Tiroler Berufsordnung steht allen Tiroler Gemeinden und Interessierten auf der Homepage www.flgt.at zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen
Al. Mag. Bernhard Scharmer

MARKTGEMEINDE TELFS
Gemeindevorstand
E-Mail: bernhard.scharmer@telfs.gv.at

Landesverband **Niederösterreich**

Überarbeitung des Gemeindedienstrechts in NÖ Der Gemeindefachtag, Winterdienst, Landesfachtagung 2020

Überarbeitung des Gemeindedienstrechts in NÖ

Bereits Ende 2017 hat der NÖ Landtag in einer Entschliebung den Auftrag gegeben, das NÖ Gemeindedienstrecht in Bezug auf aktuelle Erfordernisse zu überarbeiten.

Seither liefen (für Außenstehende relativ „unbemerkt“) zwischen Land NÖ, NÖ Gemeindebund, Städtebund NÖ und Gewerkschaft YOUNION Abstimmungsgespräche.

Bereits Anfang 2019 hat der FLGÖ NÖ mit der YOUNION informell die gegenseitigen Vorstellungen über die

Inhalte einer Überarbeitung ausgetauscht und dabei eine grundsätzliche Übereinstimmung feststellen können.

Nachdem der FLGÖ NÖ nichts mehr weiter gehört hat, haben wir uns darum bemüht, „offizieller“ eingebunden zu werden - immerhin sind



leitende Gemeindebedienstete diejenigen Personen, die das Gemeindedienstrecht "an vorderster Front" zu vollziehen haben.

Über dankenswerte Vermittlung des Gemeindebundpräsidenten Mag. Riedl ist dies dann Ende 2019 erfolgt und gab es dazu ein sehr konstruktives Gespräch von Vorstandsmitgliedern des FLGÖ NÖ mit Vertretern des NÖ Gemeindebundes und dem Dienstrechtsreferat der Gemeindeabteilung. Auch eine Abstimmung mit dem Städtebund NÖ erfolgte danach.

Die Kernforderungen des FLGÖ NÖ betreffend eine Überarbeitung des NÖ Gemeindedienstrechts sind:

- Das Dienstrecht darf keine Geheimwissenschaft sein und muss für jeden einfachen Gemeindebediensteten sowie für alle Anwender in den Gemeinden verständlich sein.

- Das derzeitige Nebeneinander von mehreren Gesetzen mit Querverweisen untereinander, vielen Anhängen im NÖ GVBG, veralteter Aufbau und Sprache etc. legt nahe, dass eine übersichtliche Neukodifizierung unter Einbeziehung aller für den Gemeindedienst relevanten NÖ Regelungen erfolgen muss - statt nur wieder punktuelle Änderungen in einer x-ten Novelle zum NÖ Gemeindedienstrecht!

- Beispiele für modern formulierte und inhaltlich modernen Anforderungen genügende Gemeindedienstrechte gäbe es in Österreich bereits – etwa ganz im Westen!

- Sicherung der Konkurrenzfähigkeit des Arbeitgebers Gemeinde am Arbeitsmarkt - Flexibilität bei der gehaltlichen Einstufung, marktübliche Gehälter und Gehaltskurven.

- Wegfall der Notwendigkeit, in Gemeinden mit grenzwertigen Sonderdienstverträgen und fragwürdigen Nebengebührenordnungen bzw. Zulagen operieren zu müssen!

- Verpflichtung für (leitende) Gemeindebedienstete zu einer „lebenslangen Fortbildung“ und Abgehen vom derzeitigen vielfach gehandhabten System „Dienstprüfung und dann nichts mehr...“. Dies muss auch mit einer entsprechenden Adaptierung des Ausbildungssystems und der Ausbildungsangebote einhergehen.

- Leitende Gemeindebedienstete in NÖ haben derzeit umfangreiche gesetzlich vorgegebene Kontroll- und Überwachungspflichten (siehe Zusammenstellung <https://www.flgoe-noe.at/system/web/GetDocument.ashx?fileid=1914036&cts=1559927191>), aber keinerlei Umsetzungsmöglichkeiten – solche müssen vorgesehen werden!

Nur so werden wir zukünftig auch Personal finden, um die immer steigenden qualitativen Anforderungen im Gemeindedienst bewältigen zu können.

Der FLGÖ NÖ hat diese und andere Positionen den in die Dienstrechtsverhandlungen eingebundenen Stellen im Detail zukommen lassen – hoffen wir auf eine bestmögliche Umsetzung!

Leider dürfte das „Projekt NÖ Gemeindedienstrecht neu“ seit Ende 2019 weiterhin nur im gleichen Tempo wie seit 2017 weitergegangen sein - aber auch hier hoffen wir auf das Beste! Momentan können wir uns ja auf das Corona-Virus ausreden!

Der Gemeindearzt:

Wunderwuzzi und medizinischer Sachverständiger in Bauverfahren?

In Zeiten gravierender medizinischer Probleme weltweit möge der Blick hin zur Sichtweise des Landesverwaltungsgerichtshofs des kleinen Niederösterreichs betreffend die Stellung der Gemeindeärzte gelenkt werden.

Nein – die Gemeindeärzte sind nicht als örtliche Instanz für die Hilfestellung bei der notwendigen medizinischen Betreuung angesprochen, sondern als medizinische Sachverständige in Bauverfahren. Auf den ersten Blick mutet es seltsam oder sogar skurril an, in heutigen Zeiten einen Gemeindearzt Gutachten zu medizinischen Fragen in Bauverfahren erstatten zu lassen – und dies auch noch in Einklang mit den für Gutachten in Verwaltungsverfahren geltenden formalen und inhaltlichen Kriterien. Es steht wohl außer Zweifel, dass ein „normaler“ Gemeindearzt dies nicht leisten kann (und will).

Nun ist es aber so, dass in Bauverfahren der Fall eintreten kann, dass Gutachten zu medizinischen Fragen (z.B. Auswirkung von Lärm, Schadstoffen etc.) erforderlich sind.

Eine Gemeinde hat in einem derartigen Fall gemäß § 52 bzw. 53a AVG einen „nichtamtlichen medizinischen Sachverständigen“ beauftragt und hat die entstandenen Kosten gemäß § 76 AVG dem Antragsteller (Bauwerber) in Rechnung gestellt. Dagegen wurde Berufung erhoben und landete der Fall vor dem NÖ LVWG.

Dieser hat festgestellt, dass diese Kosten des nichtamtlichen medizinischen Sachverständigen seitens der Gemeinde nicht an den Bauwerber weiterverrechnet werden

dürfen. Einerseits habe der SV seine Kosten nicht fristgerecht geltend gemacht. Weiters stehe der Gemeinde für medizinische Fragen ein Gemeindearzt zur Verfügung, der gemäß § 15 Abs 2 NÖ GemeindeärzteG 1977 zur Erstattung von Gutachten in Bauverfahren verpflichtet wäre.

Dazu ist anzumerken:

· Laut § 1 NÖ GemeindeärzteG 1977 gilt dieses nur für „beamtete“ Gemeindeärzte, die bis 1.9.2000 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bestellt wurden. Dies traf im Anlassfall gar nicht zu, denn der Gemeinde stand nur ein „Werkvertrags-Gemeindearzt“ zur Verfügung.

· Die Judikatur des VwGH tendiert in die Richtung, nur in einem Dienstverhältnis stehende Gemeindeärzte als Amtssachverständige zu qualifizieren (VwGH 16.2.1982, 2780/80; 20.3.1984, 83/05/0137).

· Da es für die Qualifikation als Amtssachverständiger gemäß § 52 AVG darauf ankommt, ob der SV der Behörde „beigegeben ist“ oder „zur Verfügung steht“, kann angenommen werden, dass ein Werkvertrag mit einem Arzt nicht reicht, um diesen zum Amts-SV zu machen. Er ist nicht „beigegeben“, da er nicht organisatorisch in die Gemeinde eingegliedert ist; und er steht der Gemeinde auch nicht „zur Verfügung“ iSd § 52 AVG, weil dies die organisatorische Zugehörigkeit zu einer anderen Behörde erfordert.

Empfehlung:

· In den meisten Werkverträgen mit Gemeindeärzten ist wie in § 15 NÖ GemeindeärzteG die Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten in Bauverfahren explizit vertraglich vereinbart. Dies ist daher zu erklären, dass seinerzeit in die Werkvertragsmuster die Bestimmungen aus dem für

beamtete Gemeindeärzte geltenden Gesetz einfach übernommen wurden.

· Damit Gemeinden nicht bei „Werkvertrags-Gemeindeärzten“ um die Kosten beigezogener externer medizinischer SVs „umfallen“, sollte vorsichtshalber die Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten in Bauverfahren aus den bestehenden Werkverträgen der Gemeindeärzte gestrichen werden.

· Die wenigen Gemeinden, die noch über beamtete Gemeindeärzte verfügen, werden sich wohl durch den Gemeindearzt dessen Vermögen, das geforderte Gutachten zu erstellen, bestätigen lassen müssen, bevor externe SV's beauftragt werden.

· All das muss dann auch im Akt penibel schriftlich dokumentiert werden.

Möglicherweise ist das auch in anderen Bundesländern als NÖ so zu sehen – es müssten dazu aber die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen genau geprüft werden!

Abschließend ist festzuhalten, dass wir uns in den Gemeinden nur deshalb mit derartigen skurrilen rechtlichen Finessen in Zusammenhang mit Gemeindeärzten beschäftigen müssen, weil durch das Reichs-sanitätsgesetz 1870 seit 150 Jahren bzw. durch das B-VG seit 100 Jahren die „örtliche Gesundheitspolizei“ den Gemeinden zugeordnet ist.

Der FLGÖ hat in seinem Forderungskatalog zur Verwaltungsvereinfachung & Deregulierung schon 2018 klar ausgesprochen, dass derartige Agenden nicht durch die örtliche Gemeinschaft erledigt werden können und sollen und daher geeigneten überörtlichen Organisationseinheiten zugewiesen werden müssen. Gerade aktuell in Zeiten der großen Herausforderungen an das

Gesundheitswesen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zeigt sich das umso deutlicher!

Winterdienst:

Spannungsfeld Wegehalterhaftung und Einhaltung der Arbeitszeiten

Die heurige Winterdienstsaison ist vorbei und gab es wegen des milden Winters wenige Tage, an denen die Gemeinden zur Bewältigung ihrer Aufgaben als Wegehalter von Gemeindestraßen für die Schneeräumung „durcharbeiten“ mussten.



RVS 12.04.12

Es hat lange gedauert, bis das Thema eines ordnungsgemäß allen rechtlichen Anforderungen entsprechenden Winterdienstes zu allen Gemeinden und zu allen Winterdienstverantwortlichen durchgedrungen ist. Dass Gemeinden wegen mangelhaften Winterdienstes zivilrechtlich zur Haftung herangezogen werden können sowie dass Winterdienstverantwortliche sich dem Risiko strafrechtlicher Verfolgung aussetzen können, dürfte inzwischen Allgemeinwissen sein.

Handlungsmaßstab für diese allfällige Haftungen vermeidenden Maßnahmen ist die aktuelle RVS 12.04.12: Diese ist für den Bundesbereich zwingend – für den Gemeindebereich stellt sie den aktuellen Stand der Technik dar und bildet somit für Gerichte die Grundlagen für ihre Entscheidungen in zivil- und strafrechtlichen Haftungsfragen.

Arbeits- und Ruhezeiten für Winterdienstpersonal

Praktisch ist es so, dass die Gemeinden den Winterdienst inzwischen weitgehend gemäß RVS erledigen, dabei aber den Arbeits- und Ruhezeiten wenig Bedeutung beimessen, sollte es Zeiten geben, wo eben alle GemeindemitarbeiterInnen des Straßendienstes durchgehend gebraucht werden.

Beschränkungen der Arbeitszeiten und bestimmte Ruhezeiten sind europarechtlich als Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen vorgegeben und in den Gemeindedienstrechten umgesetzt. Ausnahmen gelten für anormale und unvorhersehbare Umstände („Katastrophenklausel“) – dies gilt für die Winterdienstorganisation aber gerade nicht, was auch Stand der einschlägigen Rechtsprechung ist.

Für den Winterdienst ist eben mittels geeigneter Personalorganisation („Schichtdienst“) vorzusehen, dass die gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeiten eingehalten werden können. Gemeinden, die den Winterdienst nicht ausgegliedert haben (an Landwirte, Maschinenringe etc.) und mit eigenem Personal arbeiten, stehen also vor einer großen personellen Herausforderung.

Folgen der Verletzung von Arbeits- und Ruhezeiten

Da bei Gemeinden ja keine Kontrollen durch die Arbeitsinspektionen

erfolgen, erscheinen Verletzungen der Arbeits- und Ruhezeiten auf den ersten Blick sanktionslos.

Nicht aber auf den zweiten Blick: Eine NÖ Gemeinde hat diese Fragen durch ein Rechtsgutachten beleuchten lassen – nachfolgend die Eckpunkte:

- Haftung der Gemeinde bei Arbeitsunfällen gegenüber dem verunfallten Arbeitnehmer sowie Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers
- Strafrechtliche Verantwortung des Arbeitnehmers bei Unfall mit Personenschaden wegen übermüdetem Lenker
- Strafrechtliche Beitragstäterschaft der Gemeinde auf Grund des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) bei Unfall mit Personenschaden mit übermüdetem Lenker
- Zivilrechtliche Solidarhaftung der Gemeinde gegenüber geschädigtem Dritten – mit Gefahr des Verlustes des Versicherungsschutzes für die Gemeinde

Lösungsansätze

Gerade wir leitenden Gemeindebediensteten sind als Verantwortliche für die Personalorganisation und auch als möglicherweise (straf-) rechtlich Verantwortliche stark gefordert. Die Lösung kann natürlich nicht sein, dass wir zu unseren Bürgermeistern gehen und von Ihnen

verlangen, dass wir wegen der rechtlichen Hintergründe einfach doppelt so viel Winterdienstpersonal benötigen.

Der FLGÖ NÖ bemüht sich deshalb, in Zusammenarbeit mit dem KDZ eine Informationsschulung zu organisieren. Dort sollten uns Experten aus der Praxis die (gerade auch in Bezug auf Gemeindestraßen in Überarbeitung befindliche) RVS auf der einen, und die praktische Vorgangsweise bei der Personalplanung auf der anderen Seite erklären.

So sollten wir dann hoffentlich für die Winterdienstsaison 2020/21 gerüstet sein!

Hinweis FLGÖ NÖ Landesfachtagung 2020

Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen werden wir die für Ende August 2020 in St. Pölten vorgesehene Landesfachtagung des FLGÖ NÖ verschieben. Dies auch in Zusammenhang damit, dass der Österreichische Gemeindetag inkl. FLGÖ Fachtagung von Juni 2020 auf 03. - 04. September 2020 verschoben wurde.

Sobald Datum und Programm unserer FLGÖ NÖ Landesfachtagung feststehen, werden wir über die FLGÖ NÖ Homepage (<https://www.flgoe-noe.at/>) sowie über die FLGÖ-Zeitschrift KM digital informieren!



Der FLGÖ NÖ wünscht allen Kolleginnen und Kollegen in diesen schwierigen Zeiten alles Gute und vor allem:

Gesund bleiben!



*Dr. Martin Mittermayr
Landesobmann (FLGÖ NÖ)
flgoe-noe@mariaenzersdorf.gv.at*

Praktisch über Nacht ist eine neue Zeit der Kommunikation angebrochen. Home-Office ist angesagt und Berater, Experten und Nerds werfen mit Begriffen wie Grape, Teams, Skype, VoIP, Cloud und vielem anderen um sich und verwirren damit die Organisationen samt ihren Mitarbeitern. Andere wiederum aktivieren den letzten Festnetzanschluss samt Uralttelefon mit Wählscheibe am Gemeindeamt, um für den möglichen Ausfall der virtuellen Telefonanlage gerüstet zu sein. Die Wahrheit liegt wie meistens in der Mitte dieser Bilder. Aber auch die Gemeinden merken, dass die Kommunikation zwischen Führung und Mitarbeitern in Zeiten wie diesen während der Corona-Krise auf die Probe gestellt wird. Die Umfrage von Kommunalnet.at zeigt mit Stand 22. März 2020 (nicht repräsentativ) eine Quote von 50 % Gemeindemitarbeitern, die sich fast über Nacht im Home-Office mit der neuen Kommunikation anfreunden mussten.

Daher hier eine kurze Einführung bzw. (Nach-)Betrachtung samt Ausblick:

Netzwerke und Messaging-Tools

Besonders gefragt sind Telefon- und Video-Konferenzen. Ohne Handy geht es nicht und hier sind auch die Mitarbeiter ohne Diensthandy überwiegend gerne bereit, ihr privates Mobiltelefon einzusetzen. Das wird der Dienstgeber bei Gelegenheit honorieren.

Telefonkonferenz

Mit jedem Android- oder iOS-Handy eine Kleinigkeit: Jemanden im Mobilnetz anrufen und über „Anruf hinzufügen“ weitere Personen zum Gespräch einladen. Funktioniert auch mit WhatsApp und anderen Tools, die den Datenschutzrichtlinien allerdings nicht entsprechen.

Videokonferenz

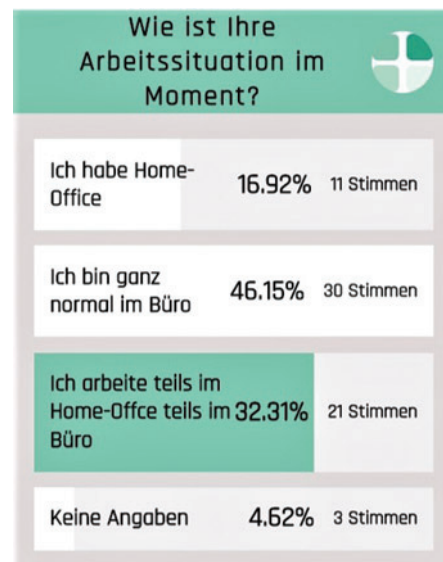
Das bekannteste professionelle Tool für Handy und Desktop und alle Betriebssysteme ist derzeit wohl Skype. Bis zu 25 Teilnehmer können am PC und/oder Handy mitreden und sich sehen, Dokumente können via Skype übermittelt werden und sogar kleine Umfragen sind möglich. Mit Skype lassen sich auch Webinare abhalten. Ähnliche Funktionalitäten bieten Facetime (nur Apple-Geräte, bis 32 Teilnehmer) und Google Duo (bis 8 Teilnehmer). Mit einem Beamer samt (Lein-)Wand sind diese Konferenzen auch in kleinen Gemeinden einfach und mit nur geringem Kostenaufwand einsetzbar.

Netzwerk

Eine Kombination aus Sprache, Video und Dokumentbearbeitung. Derzeit ist „Skype for Business“ das beste Video-Instrument, um auch gemeinsam an Dokumenten zu arbeiten. Die Zukunft heißt hier unter anderem Microsoft Teams. Um das Notebook oder den privaten PC an das Gemeindefeldnetzwerk anzubinden, bedarf es einem VPN-Zugang (Virtual Private Network) und einer Remote-Software wie Citrix, die es ermöglicht, von der Ferne auf alle Anwendungen und Daten im Büro zuzugreifen.

SMS

Statt einer 1:n-Verbindung, die letztlich auch von der verfügbaren Bandbreite abhängt, hat sich ein altes 1:1-Tool bewährt: SMS, also dieses Short Message Service, das gefühlt schon seit Ewigkeiten möglich ist und bezüglich Datenschutz, Schnelligkeit und Anspruchslosigkeit an die Bandbreite eine echte Renaissance feiert.



Umfrage Arbeitssituation.

Quelle: kommunalnet.at. Stand: 22.3.2020

Spaß

Die App „Houseparty“ hat von den privaten Kommunikationstools wohl am meisten profitiert. Einmal weg vom HomeOffice, Houseparty gestartet und mit allen die gerade im „Haus“ sind reden, diskutieren, spielen und einfach Party machen. Schöne Ablenkung.

Meine Meinung

Microsoft Teams stellt sich gerade völlig neu auf und wird zuerst Skype for Business und in wenigen Jahren auch Skype (Home) ablösen. Dann steht eine integrierte Software für alle Belange zur Verfügung. Nicht vergessen sollte man bei Messaging- und Video-Software die österreichische Anwendung Grape und so manch andere. Die meisten österreichischen Gemeinden sind jedoch letztlich abhängig von ihrem Software-Provider, weil auch die gemeinsame Arbeit an und mit Dokumenten gefragt ist und das eine tiefe Integration in die Gemeinde-Software erfordert. Wieder eine große Verantwortung der EDV-Dienstleister und jeder einzelnen Gemeinde.

*Mag. (FH) Reinhard Haider
E-Government-Beauftragter des
Öö. Gemeindebundes
Quelle: Öö. Gemeindezeitung des
Öö. Gemeindebundes*